

**Dekret****über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen durch die Gerichte, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter \***

vom 16.03.1995 (Stand 01.01.2010)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 107 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen<sup>1)</sup>, Artikel 55 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung<sup>2)</sup> und Artikel 15 des Einführungsgesetzes vom 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>3)</sup>,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**Art. 1**      *Gerichte*

<sup>1</sup> Die Gerichte sind zuständig für die Entgegennahme von Geldhinterlagen in Zivilrechtssachen, Sicherheitsleistungen und sichergestellten Geldbeträgen.

**Art. 2 \***      *Grundbuchämter*

<sup>1</sup> Die Grundbuchämter sind zuständig für die Entgegennahme von Geldbeträgen in Enteignungsverfahren.

**Art. 3**      *Betreibungs- und Konkursämter*

<sup>1</sup> Die Betreibungs- und Konkursämter sowie die ausserordentlichen Konkursverwaltungen sind zuständig für die Entgegennahme von Barschaften und Wertsachen aus Betreibungs- und Konkursverfahren.

**Art. 4**      *Finanzverwaltung*

<sup>1</sup> Die Gerichte und die Grundbuchämter liefern Bargeld an die Finanzverwaltung des Kantons Bern ab. \*

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben, jetzt G vom 11. 6. 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft; BSG 161.1

<sup>2)</sup> BSG 711.0

<sup>3)</sup> BSG 281.1

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

<sup>2</sup> Geldsorten, die als solche zurückerstattet werden müssen, sowie Wertsachen können bei der für die Entgegennahme zuständigen Dienststelle aufbewahrt werden, sofern diese über einen feuer- und diebstahlsicheren Kassenschrank verfügt. Ansonsten sind sie in versiegeltem Umschlag mit entsprechender Aufschrift der kantonalen Staatskasse zur Aufbewahrung zu übergeben.

#### **Art. 5**      *Verzinsung*

<sup>1</sup> Auf Depositen entrichten die Gerichte einen jährlichen Zins, sofern die Hinterlage wenigstens 60 Tage dauert. Die Tage der Hinterlegung und des Rückzuges sind nicht mitzuzählen. Der Zinssatz liegt um 1,5 Prozent unter dem jeweils am 1. Januar des Jahres gültigen Zinssatz für Sparhefte der Berner Kantonalbank für das ganze Jahr. Es wird kein Zinseszins gewährt. \*

<sup>2</sup> Für die in Strafsachen deponierten Gelder wird in der Regel kein Vergütungszins ausgerichtet. Über Ausnahmen entscheidet das Gericht.

<sup>3</sup> Die Betreibungs- und Konkursämter eröffnen bei einer im Kanton Bern tätigen Bank ein auf das jeweilige Amt lautendes Bankkonto, auf welches hinterlegtes Bargeld einzuzahlen ist. Der von der Bank für ein Kontokorrent-Konto entrichtete Zins, abzüglich der dafür zu leistenden Verrechnungssteuer, wird anteilmässig auf die einzelnen Fallkonti aufgeteilt und bei der Verteilung ausbezahlt. \*

#### **Art. 6**      *Anweisungsverfahren*

<sup>1</sup> Die Errichtung, die Auflösung und der Rückzug von Depositen erfolgen in der Buchhaltung der Dienststelle nach den Vorschriften über das Anweisungsverfahren der Finanzhaushaltsgesetzgebung.

<sup>2</sup> Für Rückzüge, die im Einzelfall 10 000 Franken übersteigen, bedarf es auf dem entsprechenden Buchungsbeleg des Visums einer anweisungsberechtigten Person.

#### **Art. 7**      *Aufhebung eines Dekretes*

<sup>1</sup> Das Dekret vom 17. November 1981 über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen der Gerichtsschreibereien, Richter-, Betreibungs- und Konkursämter wird aufgehoben.

#### **Art. 8**      *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 16. März 1995

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident: Marthaler  
Der Staatsschreiber: Nuspliger

*RRB 2348 vom 6. September 1995:  
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997*

**Änderungstabelle - nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
16.03.1995	01.01.1997	Erlass	Erstfassung	95-69
16.01.1996	01.01.1997	Art. 5 Abs. 1	geändert	96-18
12.04.2000	01.01.2001	Art. 4 Abs. 1	geändert	00-72
12.04.2000	01.01.2001	Art. 5 Abs. 3	eingefügt	00-72
28.03.2006	01.01.2010	Erlasstitel	geändert	08-135   09-90
28.03.2006	01.01.2010	Art. 2	geändert	08-135   09-90

**Änderungstabelle - nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
Erlass	16.03.1995	01.01.1997	Erstfassung	95-69
Erlasstitel	28.03.2006	01.01.2010	geändert	08-135   09-90
Art. 2	28.03.2006	01.01.2010	geändert	08-135   09-90
Art. 4 Abs. 1	12.04.2000	01.01.2001	geändert	00-72
Art. 5 Abs. 1	16.01.1996	01.01.1997	geändert	96-18
Art. 5 Abs. 3	12.04.2000	01.01.2001	eingefügt	00-72